



Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Frau Kathrin Helbig

10115 Berlin

Adresse: Bundesverband Finanz-Planer e.V.
Hoyersgang 63
26122 Oldenburg

Telefon: +49 441 1805238
Telefax: +49 441 1805239

E-Mail: info@bfp-online.de
Website: www.bfp-online.de

Datum: 30. November 2022

Stellungnahme des Bundesverbandes Finanz-Planer e.V. zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu Artikel 2 Änderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

Kurz stelle ich den Bundesverband Finanz-Planer e.V. vor. Der Bundesverband Finanz-Planer wurde 1984 als Zusammenschluss von freien und unabhängigen Beratern, Vermittlern, Sachverständigen und Wissenschaftlern im Bereich Finanzdienstleistungen gegründet und ist damit der älteste Verband Deutschlands, der seit Anbeginn Mitglieder nur nach sorgfältiger schriftlicher Fachprüfung, mit gutem Leumund und einer Vermögensschadenshaftpflicht aufgenommen hat. Hiermit wird ein hoher einheitlicher Qualitätsstandard, verbunden mit laufenden Weiterbildungsmaßnahmen gewährleistet, um Privat- und Gewerbekunden geprüfte Beratungsqualität auf einem hohen fachlichen Niveau anzubieten. Der Bundesverband Finanz-Planer engagiert sich auf politischer Ebene mit der fachlichen Begleitung von Gesetzesvorhaben, insbesondere der FinVermV, der gewerberechtl. Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie bis zu Ausgestaltung der unabhängigen Beratung bei Finanzanlagen und Immobiliendarlehen. Die Kreditanstalt des Bundes (KfW) unterstützt seit langen Jahren unseren Fachverband mit einer Fördermitgliedschaft.

Der Vorstand:
Torsten Sabitzer
Elgin Gorissen-van Hoek
Claudia Otto
Sven Kehrer
Prof. Heinrich Bockholt

Vereinsregister
Amtsgericht Köln
43 VR 9837

Steuernummer
26 651 0437 0

Postgiroamt Köln
BAN: DE33370100500004090500
BIC: PBNKDEFFXXX

Fördermitglieder/Partnerschaft

KFW STARPOOL

expertpro
für Baufinanzierung*

1. Zu Artikel 2 Nr. 1

Wir stimmen mit der geplanten Änderung überein, da mit Bestehen der schriftlichen Prüfung die Sachkunde im Bereich Finanzanlagen nachgewiesen sein wird.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2

Wir halten diese Änderung für nicht gerechtfertigt und unpassend.

Im Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder der Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ werden in 1,5 Wochen (60 Stunden) Fachinhalte zum Thema Beratung zu Finanzanlagen vermittelt.

Wir halten eine Gleichsetzung für unvereinbar mit dem fachlichen Anspruch des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters, der für die Sachkundeprüfung im Rahmen des IHK-Abschluss einen Rahmenstoffplan mit 36 Seiten Fachinhalten vorsieht und für die Sachgebiete eine zeitliche Empfehlung von 255 Unterrichtsstunden.

Stellen Sie sich bitte selbst die Frage, ob Sie von einer Person zu Ihrer Altersvorsorge beraten werden wollen, die sich eineinhalb Wochen mit dem Thema Finanzanlagen beschäftigt hat? Wohl kaum.

3. Zu Artikel 2 Nr. 3

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der EU-Offenlegungsverordnung und der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz zeigen, dass dieses Vorhaben bis jetzt nicht umsetzbar ist. Das Handelsblatt berichtet in der Ausgabe vom 30.12.2022 „Was wirklich in nachhaltigen Fonds steckt“, dass nach der internationalen Studie „Great Green Investment Investigation“ von mehr als 800 sogenannten Fonds nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung knapp 48 Prozent in Kohle, Öl oder die Luftfahrtindustrie investieren. Das bedeutet immer noch Greenwashing auf breiter Front. Bis jetzt ist nicht nur die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz für Banken und große Maklerpools zu komplex, lückenhaft und widersprüchlich. Nachvollziehbar ist eine breite Ablehnung der Berater zu verzeichnen, die an ihre Kunden die Empfehlung geben, dass sie „Kein Interesse“ angeben sollen. Der Anteil wird von Rechtsanwalt Christian Waigel auf 80% geschätzt.

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater erlebten in den letzten Jahren eine existenzbedrohende Aufblähung von Compliance Pflichten, die von den freien und ungebundenen Beratern und Vermittlern unter den fast 40 000 Erlaubnisinhabern kostentechnisch kaum mehr tragbar ist. Daher muss eine weitere Erhöhung des Bürokratieaufwandes vermieden werden, der im Übrigen pro Beratung auf mindestens 60 bis 90 Minuten geschätzt wird durch die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz und Recherche bei der nicht vorhandenen Transparenz und

Fehlerhaftigkeit der Produktangaben. Heute ist keine haftungssichere fehlerfreie Beratung leistbar, selbst wenn die Berater es wollten. Bitte beachten Sie, dass wenn freie Berater und Vermittler bei dem Nachhaltigkeitsabgleich fehlerhafte Beratung leisten – und Rechtsanwälte bringen sich schon in Stellung - diese Berater und Vermittler bei einem Schaden die Kündigung ihrer Vermögensschadenshaftpflicht erwarten, ihre Gewerbeerlaubnis riskieren und ihre Existenz auf's Spiel setzen.

Aus dem Blickwinkel der praktischen Umsetzung muss konstatiert werden, dass Berater nicht in der Lage sind, vor einer Empfehlung 800 Rechenschaftsberichte (nur für Artikel 9 Fonds, für Artikel 8 Fonds weitere Hunderte) mit teilweise mehreren hundert Seiten auf der Einzelwertpapierenebene durchzuscannen, um entsprechend der EU-Regulierung als „nachhaltig“ eingestufte Investmentfonds und ETF's zu selektieren, die dann aber keine Unternehmen mit kontroversen Themen enthalten, wie z.B. der Energieerzeugung durch Gas- oder Atomkraftwerke, was kundenseits fast immer vermieden werden soll. Eine nicht lösbare Aufgabe.

Es erscheint aufgrund des derzeitigen hohen Kostendrucks bei den Selbstständigen und Kleinstunternehmen unmöglich, angesichts der hohen Inflation und der gestiegenen Energiekosten aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auch noch weitere Kosten für die zusätzlich umfangreich erklärungsbedürftige und damit zeitaufwendige Nachhaltigkeitspräferenzabfrage und Geeignetheitsprüfung zu stemmen.

In Anbetracht der vielen derzeit nicht gelösten Probleme rund um die EU-Nachhaltigkeitsberatung sollte die Übernahme der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz in die FinVermV mit Augenmaß mindestens auf das Ende nächsten Jahres verlegt werden, wenn die Ziele nach Taxonomieverordnung und die PAI vollständig definiert sind. Derzeit würde mehr Schaden angerichtet als das Ziel erreicht, die dringend notwendigen Investitionen in nachhaltige Unternehmen zu fördern.

4. Notwendige Ergänzung für Honorar-Finanzanlagenberater gemäß §34h Gewerbeordnung (GewO)

Seit dem 1.8.2014 überfällig ist die Übernahme einer klaren Definition für Honorar-Finanzanlagenberater, die das Wesen der Beratung, die **unabhängige** Finanzanlagenberatung, in der Verordnung § 34h Gewerbeordnung festschreibt.

Daher schlagen wir vor, in der Gewerbeordnung § 34h wie folgt zu ändern:

§ 34h Honorar-Finanzanlagenberater wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:

Gewerbetreibende nach Absätzen 1,2 und 3, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Finanzanlagenberater),

b) In Satz 2 wird das Wort „**Sie**“ am Anfang durch ein Komma ersetzt

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen einem Finanzanlagenvermittler und einem Honorar-Finanzanlagenberater ist die **Unabhängigkeit** des Honorar-Finanzanlagenberaters, nicht die Tatsache, dass er gegen Honorar vergütet wird. Diese Vergütungsform durch Honorar folgt zwingend aus der Unabhängigkeit, da ihm die Annahme jeglicher Zuwendungen verboten ist.

Mittlerweile hat sich im Markt die Honorarberatung bei Finanzanlagenvermittlern jedoch zunehmend etabliert, da ihnen die Provisionsannahme wie auch die Beratung gegen Honorar erlaubt ist und zunehmend Verbraucher das Thema Honorarberatung nachfragen. Für den Honorar-Finanzanlagenberater gibt es kein Unterscheidungsmerkmal mehr zum Finanzanlagenvermittler - außer des Wortungetüms mit entsprechendem Paragraphen als Berufsbezeichnung.

Um für Verbraucher Klarheit über das Wesen der Beratung zu schaffen, schlagen wir vor, wie oben angegeben, in der Regulierung zum Honorar-Finanzanlagenberater im § 34h GewO den Begriff „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ zu ergänzen.

Es ist für den Verbraucherschutz nicht förderlich, wenn die Honorar-Finanzanlagenberater aufgrund der Vermittler, die fakultativ durch Provision oder von einem Kunden bezahlt werden, das einzig erkennbare Unterscheidungsmerkmal verlieren. Zudem schützt die Gewerbeordnung für die Honorar-Immobilienkreditgeber gemäß § 34i die „unabhängige Beratung“ oder dass sie als „unabhängige Berater“ auftreten. Diese unterschiedliche Behandlung der Honorar-Immobilienkreditgeber und Honorar-Finanzanlagenberater ist durch nichts zu rechtfertigen und sollte durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden.

Puchheim, den 30. November 2022

Diplom-Kauffrau Elgin Gorissen-van Hoek
Stv. Vorsitzende Bundesverband Finanz-Planer e.V.